

Das Lehrberufs-ABC

Berufsbild für den Lehrberuf

Metalldesign

Schwerpunkt - Gravur

Lehrzeit 3 Jahre BGBl. II Nr. 267/2002 28. Juni 2002

Dieser Lehrberuf wird vom Lehrberuf Metalldesign in der aktuellen Fassung mit 01.07.2024 abgelöst.

Lehrberuf Metalldesign

Der Lehrberuf Metalldesign ist mit einer Lehrzeit von drei Jahren und folgenden Schwerpunkten eingerichtet:

1. Gürtlerei,
2. **Gravur,**
3. Metalldrückerei.

Der Lehrbetrieb hat neben dem allgemeinen Teil (Basismodul) zumindest einen Schwerpunkt (Schwerpunktmodul) zu vermitteln.

In den Lehrverträgen, Lehrzeugnissen, Lehrabschlussprüfungszeugnissen und Lehrbriefen ist der Lehrberuf in der dem Geschlecht des Lehrlings entsprechenden Form (Metalldesigner oder Metalldesignerin) zu bezeichnen. Die Schwerpunktausbildung ist im Lehrvertrag durch einen entsprechenden Hinweis neben der Bezeichnung des Lehrberufs zu vermerken. Die Schwerpunktausbildung kann auch im Lehrzeugnis, im Lehrbrief und im Lehrabschlussprüfungszeugnis vermerkt werden.

Berufsbild

Für die Ausbildung wird folgendes Berufsbild festgelegt. Die angeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sind spätestens in dem angeführten Lehrjahr beginnend derart zu vermitteln, dass der Lehrling zur Ausübung qualifizierter beruflicher Tätigkeiten im Sinne des Berufsprofils befähigt wird, die insbesondere das Planen, Durchführen, Kontrollieren und Optimieren einschließt.

Pos.	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
1.	Kenntnis und funktionsgerechte Anwendung der betrieblichen Einrichtungen, der technischen Betriebsmittel und Hilfsmittel		
2.	Handhaben und Instandhalten der zu verwendenden Einrichtungen, Werkzeuge, Maschinen und Arbeitsbehelfe		
3.	Kenntnisse der Werkstoffe und Hilfsstoffe, ihrer Eigenschaften, Verwendungsmöglichkeiten und Bearbeitungsmöglichkeiten		
4.	Lesen und Anwenden von technischen Unterlagen		
5.	Kenntnis und Anwendung englischer Fachausdrücke		
6.	Kenntnis der einschlägigen technischen Regelwerke, Normen und rechtlichen Bestimmungen		
7.	Kenntnis über die Verfahren und Technologien im Bereich Metalldesign (Gürtlerei, Gravur, Metalldrückerei) und deren Wirtschaftlichkeit		
8.	Kenntnis über Arbeitsorganisation, Arbeitsgestaltung und Teamarbeit		-

Das Lehrberufs-ABC

Berufsbild für den Lehrberuf

Metalldesign

Schwerpunkt - Gravur

Lehrzeit 3 Jahre BGBl. II Nr. 267/2002 28. Juni 2002

Pos.	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
9.	Fertigkeiten in der Werkstoffbearbeitung von Hand und unter Verwendung von Maschinen und Geräten: wie Messen, Anreißen, Bohren, Senken, Scharfschleifen, Trennen, Umformen, Passen, Fügen, Verbinden, Wärmebehandeln, Oberflächenbearbeiten, Montieren, Gewindeschneiden		-
10.	-	Einfaches Drehen und Fräsen	
11.	Grundkenntnisse über Grundlagen ästhetischer Gestaltung, Stilkunde etc.		
12.	Planen, Entwerfen und kreatives Gestalten von einschlägigen Werkstücken (auch mit EDV-Unterstützung)		
13.	Arbeitsvorbereitung und Modellherstellung (auch mit EDV-Unterstützung)		
14.	-	Grundkenntnisse über das rechnergestützte Konstruieren und Zeichnen (CAD)	Kenntnis und Anwendung des rechnergestützten Konstruierens und Zeichnens (CAD)
15.	Kenntnis der Qualitätssicherung		Mitwirken bei der Qualitätssicherung
16.	-	Grundkenntnisse über Kalkulation	Kenntnis der betrieblichen Produktionsplanung, Lagerwirtschaft und Logistik
17.	Kenntnis der Kundenberatung	Mitwirken bei der Kundenberatung	
18.	Die für den Lehrberuf relevanten Maßnahmen und Vorschriften zum Schutze der Umwelt: Grundkenntnisse der betrieblichen Maßnahmen zum sinnvollen Energieeinsatz im berufsrelevanten Arbeitsbereich; Grundkenntnisse der im berufsrelevanten Arbeitsbereich anfallenden Reststoffe und über deren Trennung, Verwertung sowie über die Entsorgung des Abfalls		
19.	Kenntnis der sich aus dem Lehrvertrag ergebenden Verpflichtungen (§§ 9 und 10 des Berufsausbildungsgesetzes)		
20.	Kenntnis der einschlägigen Sicherheitsvorschriften sowie der sonstigen in Betracht kommenden Vorschriften zum Schutz des Lebens und der Gesundheit		
21.	Grundkenntnisse der aushangpflichtigen arbeitsrechtlichen Vorschriften		

Das Lehrberufs-ABC

Berufsbild für den Lehrberuf

Metalldesign

Schwerpunkt - Gravur

Lehrzeit 3 Jahre BGBl. II Nr. 267/2002 28. Juni 2002

Schwerpunkt Gravur

Pos.	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
22.	Gravieren von Hand, Meisseln, Arbeiten mit Punzen	-	-
23.	Herstellen von Schablonen	-	-
24.	Gravieren an Graviermaschinen	-	-
25.	Kenntnis des Weich- und Hartlötens	-	-
26.	Kenntnis des Härtens von Stahl	-	-
27.	Schleifen von Gravierstichel und Frässtichel	-	-
28.	Einfärben von Schildern und Farbenlehre	-	-
29.	Kenntnis der Montagemöglichkeiten von Schildern	Montieren von Schildern	-
30.	-	Kenntnis der Oberflächenveredelungen, wie Eloxieren, Beschichten usw.	-
31.	-	Vorbereiten von Dateien zur Übernahme auf CNC-Graviermaschinen	-
32.	-	Gravieren an CNC-Maschinen	-
33.	-	-	Kenntnis der Laserbearbeitung, Grundkenntnisse über Digitaldruck und Folienplotten
34.	-	-	Kenntnis der speziellen Gravurtechniken: Schildergravur, Reliefgravur, Stempelgravur, Formengravur, Waffengravur, Flachstich- und Schmuckgravur
35.	-	-	Durchführen von Arbeiten in der (den) im Betrieb verwendeten speziellen Gravurtechnik(en)

Bei der Ausbildung in den fachlichen Kenntnissen und Fertigkeiten ist - unter besonderer Beachtung der betrieblichen Erfordernisse und Vorgaben - auf die Persönlichkeitsbildung des Lehrlings zu achten, um ihm die für eine Fachkraft erforderlichen Schlüsselqualifikationen bezüglich Sozialkompetenz (wie Offenheit, Teamfähigkeit, Konfliktfähigkeit), Selbstkompetenz (wie Selbsteinschätzung, Selbstvertrauen, Eigenständigkeit, Belastbarkeit), Methodenkompetenz (wie Präsentationsfähigkeit, Rhetorik in deutscher Sprache, Verständigungsfähigkeit in den Grundzügen der englischen Sprache) und Kompetenz für das selbstgesteuerte Lernen (wie Bereitschaft, Kenntnis über Methoden, Fähigkeit zur Auswahl geeigneter Medien und Materialien) zu vermitteln.

Das Lehrberufs-ABC

Berufsbild für den Lehrberuf

Metalldesign

Schwerpunkt - Gravur

Lehrzeit 3 Jahre BGBl. II Nr. 267/2002 28. Juni 2002

Verhältniszahlen

Zur Sicherung einer sachgemäßen Ausbildung sind folgende Verhältniszahlen betreffend das Verhältnis der Anzahl der Lehrlinge zur Anzahl der im Betrieb beschäftigten, fachlich einschlägig ausgebildeten Personen einzuhalten:

1. eine fachlich einschlägig ausgebildete Person.....zwei Lehrlinge
2. für jede weitere fachlich einschlägig ausgebildete Person.....je ein weiterer Lehrling

Auf die Verhältniszahlen von zweijährigen und dreijährigen Lehrberufen sind Lehrlinge in den letzten vier Monaten ihrer Lehrzeit nicht anzurechnen. Bei Lehrberufen mit einer Lehrzeitdauer von zweieinhalb und dreieinhalb Jahren sind Lehrlinge in den letzten sieben Monaten ihrer Lehrzeit nicht auf die Verhältniszahlen anzurechnen. Bei vierjährigen Lehrberufen sind Lehrlinge im letzten Jahr ihrer Lehrzeit nicht auf die Verhältniszahlen anzurechnen.

Lehrlinge, denen mindestens zwei Lehrjahre ersetzt wurden, sowie fachlich einschlägig ausgebildete Personen die nur vorübergehend oder aushilfsweise im Betrieb beschäftigt werden, sind nicht auf die Verhältniszahlen anzurechnen.

Werden in einem Betrieb in mehr als einem Lehrberuf Lehrlinge ausgebildet, dann sind Personen, die für mehr als einen dieser Lehrberufe fachlich einschlägig ausgebildet sind, nur auf die Verhältniszahl eines dieser Lehrberufe anzurechnen.

Ein Ausbilder ist bei der Ermittlung der Verhältniszahl als eine fachlich einschlägig ausgebildete Person zu zählen. Wenn er jedoch mit Ausbildungsaufgaben in mehr als einem Lehrberuf betraut ist, ist er als eine fachlich einschlägig ausgebildete Person bei den Verhältniszahlen aller Lehrberufe zu zählen, in denen er Lehrlinge ausbildet.

Zur Sicherung einer sachgemäßen Ausbildung sind folgende Verhältniszahlen betreffend das Verhältnis der Anzahl der Lehrlinge zur Anzahl der im Betrieb beschäftigten Ausbilder einzuhalten:

1. auf je fünf Lehrlinge zumindest ein Ausbilder, der nicht ausschließlich mit Ausbildungsaufgaben betraut ist,
2. auf je 15 Lehrlinge zumindest ein Ausbilder, der ausschließlich mit Ausbildungsaufgaben betraut ist.

Die Verhältniszahl betreffend Anzahl der Lehrlinge und Anzahl der im Betrieb beschäftigten, fachlich einschlägig ausgebildeten Personen darf jedoch nicht überschritten werden.

Ein Ausbilder, der mit Ausbildungsaufgaben in mehr als einem Lehrberuf betraut ist, darf – unter Beachtung der im vorhergehenden Absatz angeführten Verhältniszahlen – insgesamt höchstens so viele Lehrlinge ausbilden, wie es den Verhältniszahlen der in Betracht kommenden Lehrberufe entspricht.